



Freifinanziertes Wohnen in Münster Kinderhaus

Vermarktung von einem Mehrfamilienhausgrundstück für
Investierende



Terminübersicht

**Frist zur Abgabe der Bewerbungsunterlagen:
31.07.2024**

Ansprechpartnerin

Ihre Ansprechpartnerin für das Baugebiet und das Bewerbungsverfahren:

Helen Bäcker

Amt für Immobilienmanagement Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster
Tel.: 02 51/4 92-24 34
E-Mail: vermarktung@stadt-muenster.de

Impressum

Amt für Immobilienmanagement Stadthaus 3
Albersloher Weg 33
48155 Münster
Tel.: 02 51/4 92-23 00
Fax: 02 51/4 92-77 34
immobilienmanagement@stadt-muenster.de

Fotos: Stadt Münster/MünsterView

April, 2024

Inhalt

Inhalt.....	3
1 Anlass und Ziel der Ausschreibung	5
1.1 Die Stadt Münster.....	5
1.2 Planung und Lage	5
2 Grundstück.....	8
2.1 Grundstücksflächen.....	8
2.2 Freifinanzierter Wohnungsbau.....	9
2.3 Beschaffenheit des Grundstücks	9
2.3.1 Erschließungsbeiträge/Kanalhausanschluss- kosten	9
2.3.2 Baustraßen	9
2.3.3 Grundbucheintragungen	10
2.3.4 Baulasten.....	10
2.3.5 Altlasten.....	10
2.3.6 Baugrund und Grundwasserstand.....	10
2.3.7 Kampfmittelüberprüfung.....	11
2.3.8 Ansichten.....	12
3 Rechtliche Rahmenbedingungen/Planungsrecht	14
3.1 Bebauungsplan	14
3.2 Bebauung.....	14
4 Konzeptionelle und qualitative Vorgaben.....	15
4.1 Zielvorgaben	15
4.2 Energetische/ökologische/technische Anforderungen	15
4.3 Wärmeversorgung.....	17
4.4 Elektromobilität.....	17

5 Erbbaurechtsvertrag.....	18
5.1 Erbbaurecht.....	18
5.1.1 Erbbaurechtsvertrag	18
5.1.2 Erbbauzins.....	19
5.2 Einmalige und laufende Kosten	20
6 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	21
7 Ausschreibungsverfahren.....	22
7.1 Bewerberauswahlkriterium und Bewertung.....	22
7.2 Bewerbungsunterlagen	22
7.3 Form der Bewerbung.....	23
7.4 Ausschluss vom Vergabeverfahren	24
8 Hinweise	25
8.1 Garantiausschluss.....	25
8.2 Vergabe	25
9 Ansprechpersonen	26
10 Bewerbungsformular	27
Eigenkapitalnachweis.....	28

1 Anlass und Ziel der Ausschreibung

1.1 Die Stadt Münster

Münster ist mit rund 321.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine vorwiegend mittelständisch geprägte Stadt mit einer stabilen Wirtschaft, einem hohen Freizeitwert sowie einem attraktiven Umfeld. Als eine Stadt der Wissenschaft und Lebensart gibt es in Münster eine engagierte Bürgerschaft, die sich für ihren Lebensstandort einsetzt.

Die Universitätsstadt Münster ist eine über 1200 Jahre alte Stadt, deren mittelalterliche Grenzen bis heute durch den Promenadenring ablesbar sind. Die historische Altstadt ist in ihrer Struktur und den denkmalgeschützten Gebäudeensembles im Wiederaufbau erhalten geblieben. Bestes Beispiel dafür ist der Prinzipalmarkt. Somit bietet Münster eine starke historische Identität. Gleichzeitig geben viele Neubauten Münster ein ansprechendes, neues Gesicht. Straßencafés, weite Plätze, schmale Gassen und ein einmaliges Einzelhandelsangebot bieten den Eindruck einer modernen Metropole.

Mit rund 66.000 Studierenden sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus aller Welt präsentiert sich die Stadt weltoffen und modern. Auch bedingt durch die Universität Münster, den Fachhochschulen sowie die jeweils angeschlossenen Institute und Einrichtungen besitzt Münster eine hohe wirtschaftsnahe Dynamik, die sich in den letzten Jahren in besonderen Maße ausgezahlt hat.

Diverse Neubauprojekte stärken das Profil der Stadt, beispielsweise in den Bereichen Museumsbau, Einzelhandel, wissensintensiver Dienstleistungen und öffentliche Verwaltung, Gesundheitswirtschaft, Nanobioanalytik und der Energietechnologie. Mit dem Messe und Congress Centrum Halle Münsterland verfügt Münster zudem über einen Veranstaltungsort von überregionaler Bedeutung.

Die Stadt Münster verzeichnet seit Jahren eine anhaltend steigende Bevölkerungsentwicklung. Um der wachsenden Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden, schafft die Stadt Münster im Rahmen einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung vielfältige Wohnangebote für alle Bevölkerungs- und Einkommensgruppen.

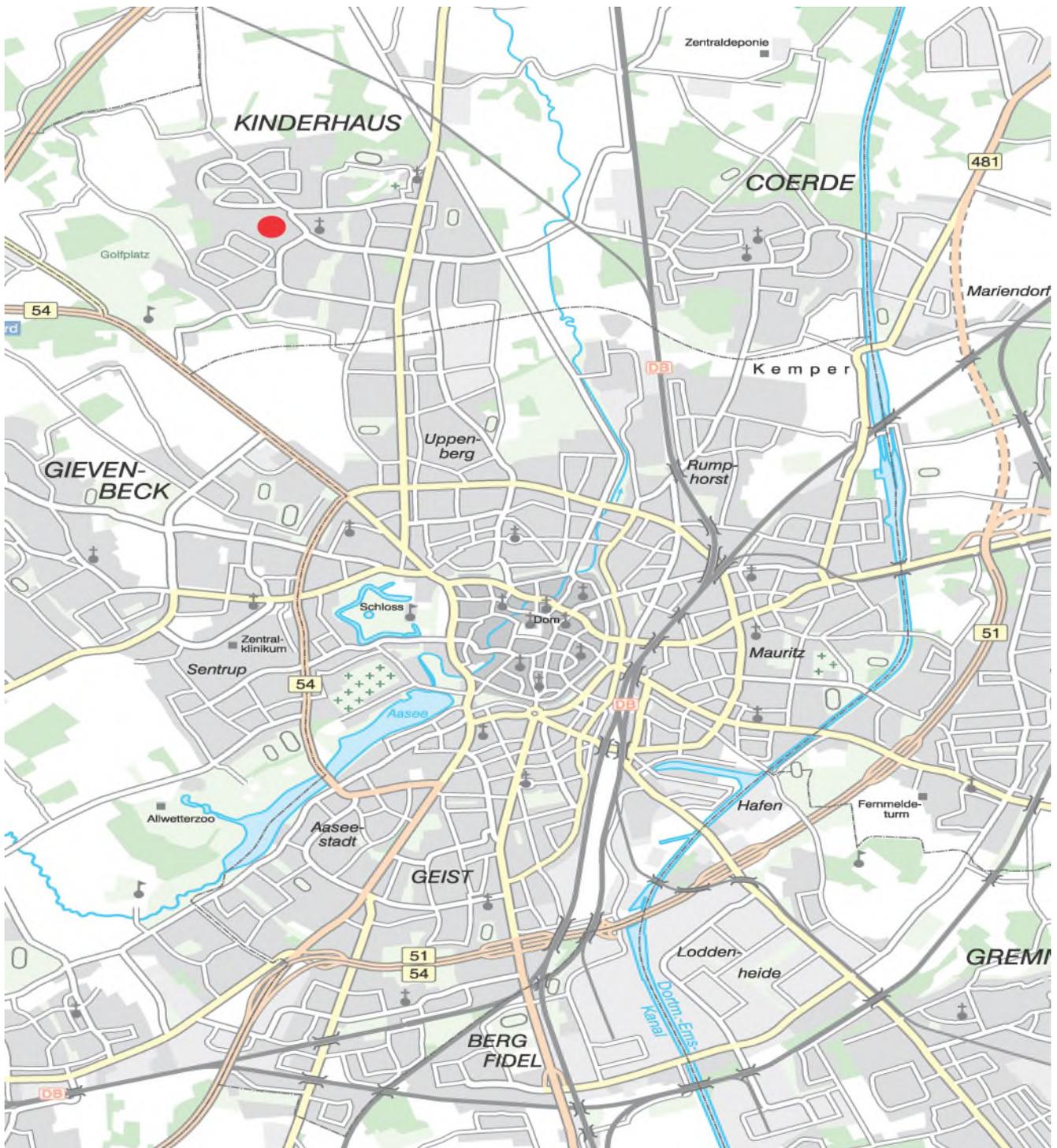
1.2 Planung und Lage

In einem städtebaulichen und architektonisch zeitgemäßen Umfeld im zentrumsnahen Baugebiet „Kinderhaus Langebusch/Westhoffstraße“ sollen freifinanzierte Mietwohnungsangebote geschaffen werden.

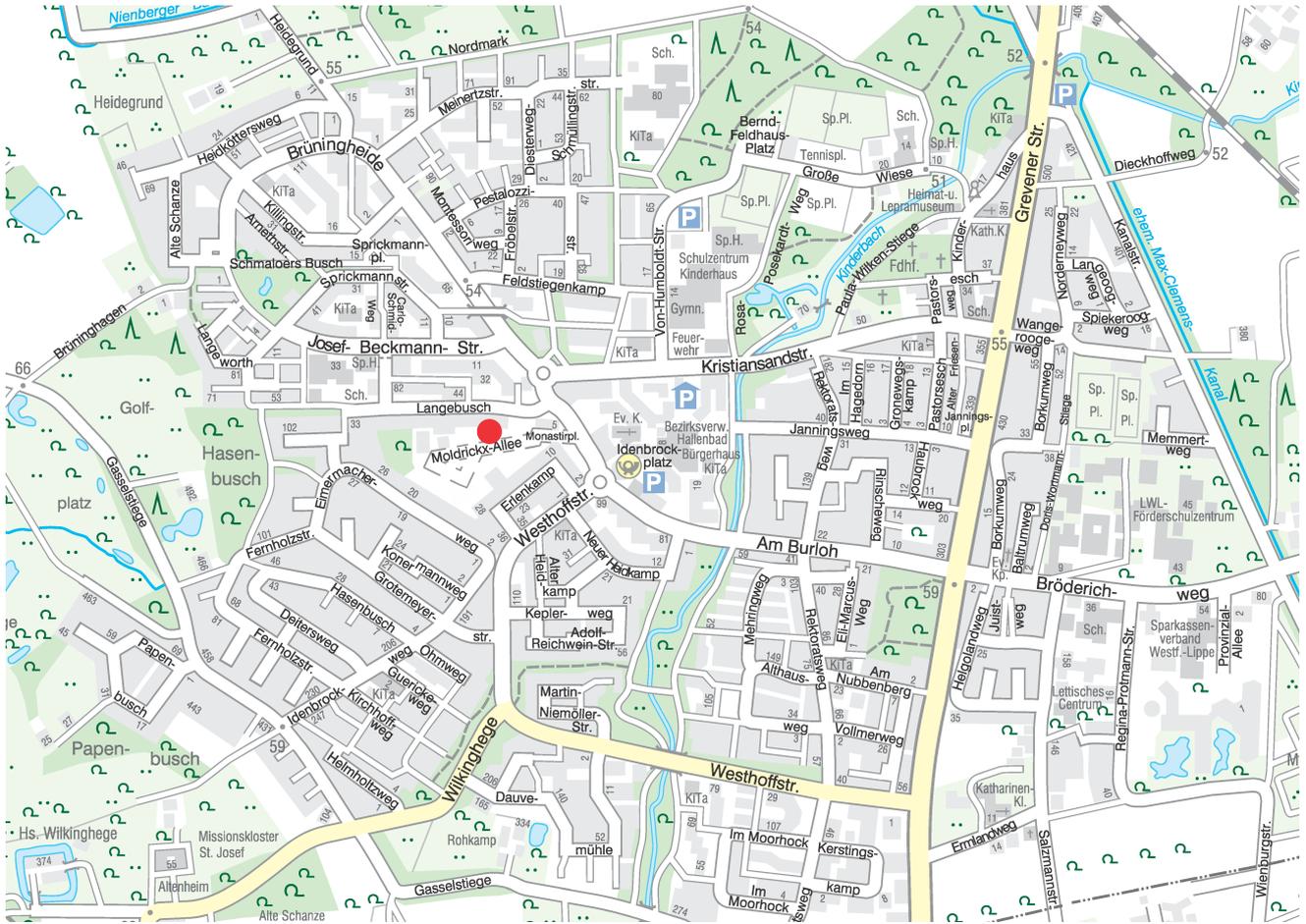
Das Baugebiet „Kinderhaus Langebusch/Westhoffstraße“ befindet sich im Zentrum des nördlichen Stadtteils Kinderhaus. Es grenzt an den zentralen Versorgungsbereich im Stadtteilzentrum am Idenbrockplatz inkl. einer Anbindung an den ÖPNV an. Daher sind Versorgungseinrichtungen für den alltäglichen Bedarf in fußläufiger Nähe bereits vorhanden.

Ein Begegnungsraum für alle Bewohner*innen des Baugebiets soll als Quartiersstützpunkt dienen, das Miteinander fördern und zugleich die Vernetzung im Stadtteil unterstützen.

Mit den Vorgaben zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern in Kinderhaus mit verschiedenen Angebots- und Wohnqualitäten wird der Versorgungsbedarf unterschiedlicher Einkommens- und Haushaltsstrukturen, älterer Menschen, Studierender, Familien sowie Menschen mit Behinderung aufgegriffen. Entstehen soll ein attraktives und nachhaltiges Angebot an freifinanzierten Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau.



Stadtlageplan



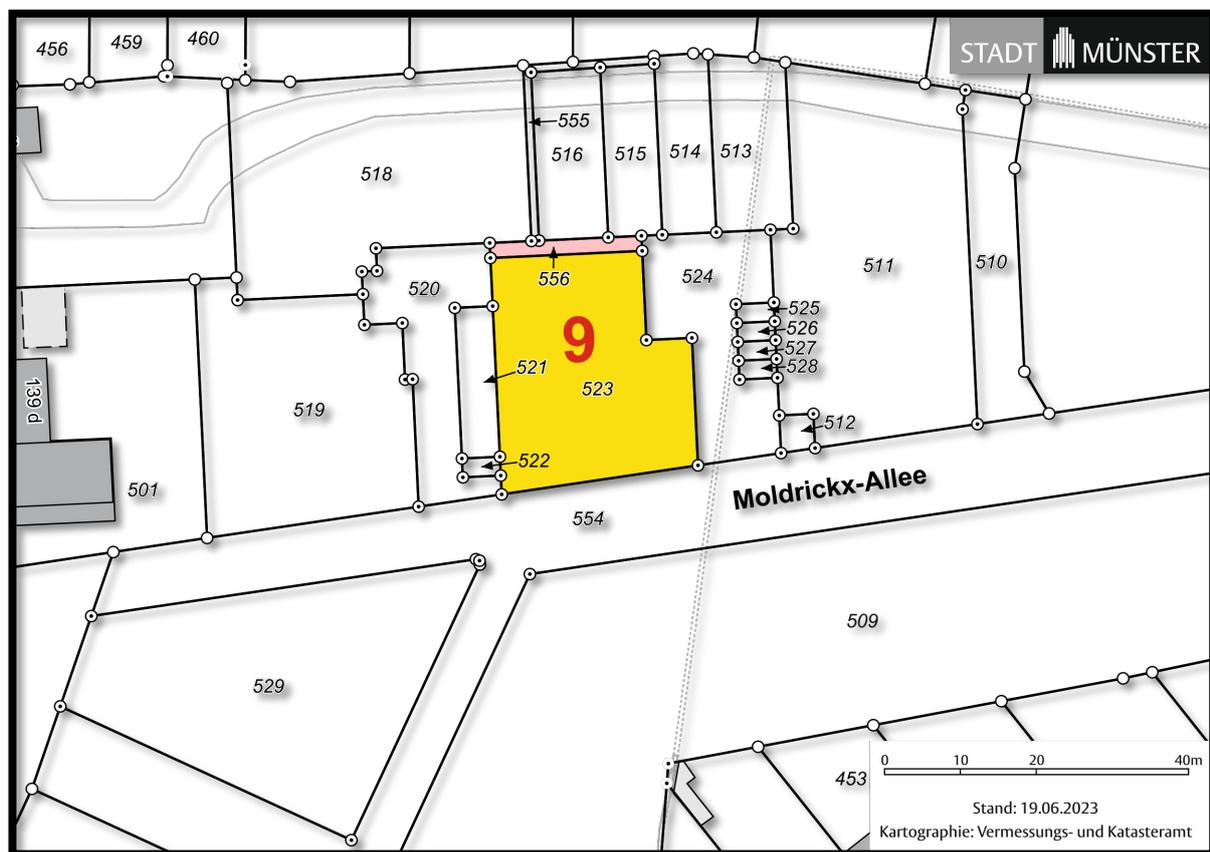
Stadtlageplan

2 Grundstück

2.1 Grundstücksflächen

Es handelt sich im Einzelnen um folgendes Grundstück:

Grundstück Nr. 9, Gemarkung Münster, Flur 86, Flurstück 523 mit einer Größe von 711 m² zuzüglich der privaten Wegefläche Gemarkung Münster, Flur 86, Flurstück 556 mit einer Größe von 40 m² und der privaten Wegefläche Gemarkung Münster, Flur 86, Flurstück 524 mit einer Größe von 365 m² zu einem Anteil von 4/8 (anteilige Größe 183 m²).



2.2 Freifinanzierter Wohnungsbau

Es gelten die Grundsätze für die Vergabe städtischer Grundstücke – Mehrfamilienhäuser – gemäß Ratsbeschluss vom 18.05.2022. Diese städtischen Vergaberichtlinien können unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/23_immobilien/pdf/Immobilienangebote/Mefa_05_2022.pdf

Die Vermarktung des Mehrfamilienhausgrundstücks erfolgt zu Gunsten von 100% freifinanziertem Wohnungsbau.

2.3 Beschaffenheit des Grundstücks

2.3.1 Erschließungsbeiträge/Kanalhausanschlusskosten

Die Vermarktung des Grundstücks erfolgt nicht erschließungsbeitragspflichtig, d.h. es fallen Erschließungsbeiträge, Kanalanschlussbeiträge und Kanalhausanschlusskosten an. Die Kosten sind im Einzelnen nachfolgend genannt:

Erschließungsbeitrag	=	45.982,19 €
Kanalanschlussbeitrag	=	6.257,51 €
Kanalhausanschlusskosten	=	1.483,08 €

2.3.2 Baustraßen

Die Kosten für die Baustraße auf der privaten Wegefläche Flurstück 524 sind im Umfang des Miteigentumsanteils (4/8) von der/dem Investierenden zu tragen.

Die Kosten für die Baustraße belaufen sich auf insgesamt 25.743,00 €. Der von der/dem Investierenden zu tragende Betrag beläuft sich somit auf 12.871,50 €.

Nach der Fertigstellung aller Gebäude innerhalb des Wohnhofes (Flurstücke 513, 514, 515, 516 und 523) besteht eine Endausbauverpflichtung der Straße durch die jeweiligen Miteigentümer*innen.

2.3.3 Grundbucheintragungen

Im Grundbuch sind folgende Eintragungen zu Lasten des Flurstücks 524 vorhanden:

- beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Münster
- beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtnetze Münster GmbH
- Grunddienstbarkeit (Wege- und Leitungsrecht zugunsten der Flurstücke 513, 514, 515, 516 und 523)

Im Grundbuch sind folgende Eintragungen zu Lasten des Flurstücks 556 vorhanden:

- Grunddienstbarkeit (Leitungsrecht zu Gunsten von Flurstück 516)
- Grunddienstbarkeit (Wegerecht jeweils zu Gunsten von Flurstücken 514, 515 und 516)

2.3.4 Baulasten

Im Baulastenverzeichnis der Stadt Münster sind folgende Baulasten eingetragen:

- zu Lasten des Flurstücks 524: Erschließungsbaulast zugunsten der Flurstücke 513, 514, 515, 516, 523, 525, 526, 527 und 528
- zu Lasten des Flurstücks 524: Abstandsflächenbaulast zugunsten des Flurstücks 523
- zu Lasten des Flurstücks 556: Erschließungsbaulast zugunsten des Flurstücks 516

2.3.5 Altlasten

Für das zu vermarktende Grundstück nebst privater Wegeflächen sind keine Altlast-/Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

2.3.6 Baugrund und Grundwasserstand

Baugrunduntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Zur Höhe eines eventuellen Grundwasserspiegels können keine Angaben gemacht werden. Die Stadt Münster weist darauf hin, dass die Überprüfung der bautechnischen und baustatischen Bebauungsmöglichkeiten des Grundstücks durch die/den Investierende*n zu erfolgen hat. Vor Inanspruchnahme des Grundstücks sind vorbereitende Untersuchungen o.ä. mit der Stadt Münster abzustimmen.

2.3.7 Kampfmittelüberprüfung

Gemäß Auskunft der Feuerwehr Münster ist für die Flurstücke 523, 524 und 556 eine Kampfmittelbeeinflussung nicht erkennbar.

Allgemeiner Hinweis:

Auch nach den abgeschlossenen Sondierungs- und Überprüfungsmaßnahmen des KBD-WL kann eine komplette Kampfmittelfreiheit nicht bestätigt werden. Baumaßnahmen sollten daher mit der gebotenen Vorsicht ausgeführt werden. Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände oder Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehr zu verständigen.

Bei Erstellung von Kellern sowie bei einem Spezialtiefbau (Verbauarbeiten, Bohrungen Erdwärme, etc.) ist die Baugrubensohle zu untersuchen. In diesen Fällen muss sich die/der Investierende als Bauherr*in bei der Feuerwehr Münster melden, um weitere Schritte zur Vorgehensweise abzusprechen. Notwendige Maßnahmen muss die/der Investierende vorbereiten. Die anfallenden Kosten sind selbst zu tragen.

2.3.8 Ansichten



Richtung Norden



Richtung Westen

3 Rechtliche Rahmenbedingungen/Planungsrecht

3.1 Bebauungsplan

Das Grundstück Nr. 9 liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 590 „Kinderhaus Langebusch/Westhoffstraße“, der am 21.08.2021 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan weist dieses Grundstück als Allgemeines Wohngebiet aus.

Link: https://geo.stadt-muenster.de/webgis/gdm/bplan/plaene/590_Plan.pdf

Bei Fragen zum Bebauungsplan und zu Ihrem Bauvorhaben können Sie sich gern an das Kundenzentrum im Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, wenden.

3.2 Bebauung

Die Bebauung richtet sich nach den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften (z.B. Bebauungsplan, Landesbauverordnung). Art und Gestaltung des Grundstücks bestimmen Sie im Rahmen der zulässigen Bebaubarkeit selbst. Für die Bebauung des Grundstücks sind die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 590 maßgeblich. Auf den vollständigen Satzungstext des Bebauungsplans wird verwiesen.

Die/Der Investierende übernimmt die Verpflichtung, in höchstmöglichem Umfang ökologische und baubiologische Gesichtspunkte bei der Planung und beim Bau der Gebäude, im haustechnischen Bereich auch bei der Nutzung der Gebäude sowie bei der Flächengestaltung zu berücksichtigen und zu verwirklichen.

4 Konzeptionelle und qualitative Vorgaben

4.1 Zielvorgaben

Bei der Errichtung des Mehrfamilienhauses sind folgende Parameter einzuhalten:

- Ausgewogener Wohnungsmix für gemischte Haushalte
- Höherer Anteil an Wohnungen für 1-3-Personen-Haushalte, um den Bedarf für Senior*innen, Alleinstehende, Alleinerziehende und junge Paare zu decken
- Keine Mikroapartments bzw. Kleinstwohnungen, möblierte Wohnungen oder sog. Boardinghäuser
- Berücksichtigung der aktuellen herrschenden Marktnachfrage

Die Bereitschaft zur Erfüllung der zuvor genannten festgeschriebenen Zielvorgaben ist in einer Verpflichtungserklärung abzugeben. Dies ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Verfahren.

Die/Der Investierende wird verpflichtet, unbefristete Mietverträge abzuschließen und der Stadt Münster nach 3 Jahren die Mietverträge zur Prüfung der Miethöhe und Mieterfluktuation bekanntzugeben.

Zur Erfüllung der vorgenannten Zielvorgaben kann ergänzend zum Rücktrittsrecht von der/dem Investierenden eine Vertragserfüllungsbürgschaft gefordert oder eine Vertragsstrafe vorgesehen werden.

4.2 Energetische/ökologische/technische Anforderungen

Bei Neubauvorhaben der Stadt Münster wird auf klimaschonende, energie- und ressourcensparende Konzepte größten Wert gelegt. Im Sinne eines ganzheitlichen energetischen Ansatzes wird eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Kombination von Maßnahmen zum Wärmeschutz, zur rationellen Energienutzung, zur Stromsparkonzeption etc. erwartet.

In dem Baugebiet „Kinderhaus Langebusch/Westhoffstraße“ ist der vom Rat der Stadt Münster beschlossene Neubau-Standard „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ anzuwenden. Für den Neubau von Wohngebäuden gilt der Gebäudeenergiestandard „KfW-Effizienzhaus 40“ sowie die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage.

Gebäudeenergie-Standard "Wohngebäude":

Die/Der Investierende verpflichtet sich, bei der Bebauung des Grundstücks für darauf zu errichtende Wohngebäude im Sinne des § 2 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG und Teilen von zu errichtenden Nichtwohngebäuden, die dem Wohnen dienen und einen nicht unerheblichen Teil der Nettogrundfläche umfassen gem. § 106 Abs. 2 GEG sowie bei sämtlichen zukünftigen baulichen Änderungen dieser Gebäude, die Auswirkungen auf den Gesamtenergiebedarf und baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe des GEG

haben, den spezifischen Transmissionswärmeverlust sowie den Jahresprimärenergiebedarf entsprechend der nachfolgenden Werte (BEG Effizienzhaus 40 Standard) gemäß GEG wie folgt einzuhalten:

Der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene **Transmissionswärmeverlust** ($H'_{T\text{ vorh.}}$) des oben genannten Neubauobjektes muss den Wert des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung ($H'_{T\text{ Referenzgebäude}}$) gemäß GEG um mindestens 45 % unterschreiten.

Solar-Standard „Wohngebäude“:

Die/Der Investierende verpflichtet sich, bei der Bebauung des bezeichneten Grundstücks auf oder an den darauf zu errichtenden Wohngebäuden im Sinne des § 2 Abs. 1 GEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) mit einer Mindestleistung von 1 Kilowatt Peak (kWp) zu installieren. Bei zu errichtenden Wohngebäuden mit mehreren Wohneinheiten gilt die in vorstehenden S. 1 genannte Verpflichtung mit der Maßgabe, dass sich die Mindestleistung der zu installierenden PV-Anlage mit jeder entstehenden Wohneinheit um 1 Kilowatt Peak (kWp) erhöht. Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche über einen eigenen abschließbaren Zugang verfügen und die Führung eines Haushalts ermöglichen.

Gebäudeenergie-Standard "Nicht-Wohngebäude“:

Die/Der Investierende verpflichtet sich, bei der Bebauung des bezeichneten Grundstücks für darauf zu errichtende Nicht-Wohngebäude mit einer Raum-Solltemperatur von mindestens 19 Grad Celsius im Sinne des § 2 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 23 GEG und Teilen von zu errichtenden Wohngebäuden, die sich hinsichtlich der Art ihrer Nutzung und der gebäudetechnischen Ausstattung wesentlich von der Wohnnutzung unterscheiden und die einen nicht unerheblichen Teil der Gebäudenutzfläche umfassen gem. § 106 Abs. 1 GEG sowie bei sämtlichen zukünftigen baulichen Änderungen dieser Gebäude, die Auswirkungen auf den Gesamtenergiebedarf und baulichen Wärmeschutz nach Maßgabe des GEG haben, die mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten sowie den Jahresprimärenergiebedarf entsprechend der nachfolgenden Werte (BEG Effizienzgebäude 40 Standard) gemäß GEG wie folgt einzuhalten: Zonen der zu errichtenden Gebäude, die mit einer Raum-Solltemperatur $T > 19^{\circ}\text{C}$ beheizt werden, sind so zu errichten, dass der Mittelwert der Wärmedurchgangskoeffizienten die nachfolgend aufgeführten Werte für die genannten Bauteile nicht überschreitet. Die Mittelwerte für die Wärmedurchgangskoeffizienten sind nach GEG - Anlage 3 zu berechnen.

opake Außenbauteile (U_{opak})	0,18 W/(m ² K)
transparente Außenbauteile und Vorhangfassaden ($U_{\text{transparent, Vorhang}}$)	1,0 W/(m ² K)
Glasdächer/Lichtbänder und Lichtkuppeln (U_{Licht})	1,6 W/(m ² K)

Der **Jahresprimärenergiebedarf** (Q_P) des oben genannten Neubauobjektes muss den entsprechenden Wert des Jahres-Primärenergiebedarfes des Referenzgebäudes ($Q_{P\text{ Referenzgebäude}}$) gemäß Gebäudeenergiegesetz (GEG - Anlage 2) um mindestens 60% unterschreiten.

Nähere Auskünfte zu „Münsters Standard für klimagerechtes Bauen“ erhalten Sie beim Dezernat des Oberbürgermeisters der Stadt Münster.

4.3 Wärmeversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Baugebiet mit einer Erdgasversorgung erschlossen wird. Bezüglich der Versorgungsanschlüsse wenden Sie sich bitte an die Stadtnetze Münster GmbH.

Es wird eine Verwendung regenerativer Energiequellen (wie z.B. Solar- oder Geoenergie) empfohlen, um die ökologischen Standards der Stadt Münster bei der Bebauung des Grundstücks zu erreichen.

4.4 Elektromobilität

Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 18.03.2021 regelt die Ausstattung mit der vorbereitenden Leitungs- und Ladeinfrastruktur für Elektromobilität (E-Mobilität) in Gebäuden. Danach ist beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als 5 Stellplätzen jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für E-Mobilität auszustatten.

Es wird die Empfehlung gegeben, beim Neubau der zu errichtenden Wohngebäude das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) zu berücksichtigen.

5 Erbbaurechtsvertrag

5.1 Erbbaurecht

Im Rahmen der Vermarktung vergibt die Stadt Münster das Grundstück Nr. 9 ausschließlich im Wege des Erbbaurechts.

Der Verkehrswert für das unbebaute Grundstück ist durch ein Gutachten zum Stichtag 20.04.2023 ermittelt worden. Der Verkehrswert beträgt

480.000,00 € (in Worten: vierhundertachtzigtausend Euro)

Bei der Bestellung eines Erbbaurechts dient der Verkehrswert als Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Verzinsung.

Hinweis zur Wertermittlung:

Analog zur jährlichen Fortschreibung der Bodenrichtwerte ist auch der Verkehrswert des Grundstücks nach Ablauf von 12 Monaten (bezogen auf den Wertermittlungsstichtag 20.04.2023) durch eine Aktualisierung des Wertgutachtens fortzuschreiben. Die Verkehrswerte können somit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses höher oder niedriger sein als die o.g. Verkehrswerte mit Stichtag 20.04.2023.

5.1.1 Erbbaurechtsvertrag

Für den Erbbaurechtsvertrag gelten insbesondere folgende Rahmenbedingungen:

1. Laufzeit des Erbbaurechts 75 Jahre
2. Verpflichtung zur Errichtung, Instandhaltung, Verwendung, Versicherung des Bauwerkes und Wiederaufbau im Falle der Zerstörung
3. Bauverpflichtung: Baubeginn innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsschluss und innerhalb von weiteren 12 Monaten die Bebauung soweit zu vollenden, dass eine zweckentsprechende Nutzung des Bauwerks möglich ist (insgesamt 24 Monate)
4. Rücktrittsrecht der Stadt Münster bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung sowie bei Vorliegen der Heimfallgründe, solange das Erbbaurecht noch nicht im Grundbuch eingetragen ist
5. Gebäudeenergiestandards
6. Zustimmungserfordernis der Stadt Münster für die Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts
7. Zustimmung zur Belastung mit Grundpfandrechten bis zu einer Höhe von bis 90% der nachzuweisenden Herstellungskosten – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen.
8. Verpflichtung des Erbbauberechtigten, das Erbbaurecht beim Eintreten bestimmter Voraussetzungen auf die Stadt Münster zu übertragen (sog. Heimfall).

9. Entschädigung des Erbbauberechtigten in Höhe von 90% des Verkehrswertes des Bauwerks bei Ablauf des Erbbaurechts und bei Ausübung des Heimfallrechts
10. Vertragsstrafen bei Nichterfüllung von Pflichten
11. Wertsicherung des Erbbauzinses
12. Gegenseitige dingliche Vorkaufsrechte für den Verkaufsfall
13. Ausschluss von Wohnungserbbaurechten für die Dauer von 30 Jahren
14. Tragung der öffentlichen und privaten Lasten und Abgaben
15. Vorlage der Miet- bzw. Nutzungsverträge
16. Mängel- und Haftungsausschluss
17. Vereinbarung eines Wiederkaufs für die anteilige Wegefläche

5.1.2 Erbbauzins

Der Erbbauzinssatz liegt für den freifinanzierten Wohnraum bei 2,5 % p.a.

Die Staffelung der Erbbauzinssätze erfolgt gemäß vorgenannter Ausführungen. Die Erbbauzinsszahlungen sind jährlich zu leisten. Die Erschließungskosten, Kanalanschlussbeiträge und Kanalhausanschlusskosten sind nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

Ab dem Tage des Besitzübergangs bis zur Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch ist für eine vorherige Inanspruchnahme des Grundstücks eine Nutzungsentschädigung in Höhe des monatlichen Erbbauzinses an die Stadt Münster zu zahlen.

Berechnung Erbbauzins	
Ausgangsdaten:	
Grundstückgröße gesamt	934 m ²
Verkehrswert (abzüglich Anteil an GFLAE-Fläche)	423.300,00 €
Zinssatz	2,5 % p.a.
Summe Erbbauzins jährlich	10.582,50 €
<u>Zusätzliche einmalige Kosten</u>	
Anteil an GFLAE-Fläche	56.700,00 €
Erschließungsbeiträge	45.982,19 €
Kanalanschlussbeiträge	6.257,51 €
Kanalhausanschlusskosten	1.483,08 €
Baustraße	12.871,50 €
Summe Kosten einmalig	123.294,28 €

5.2 Einmalige und laufende Kosten

Sämtliche Vertragsnebenkosten (wie z.B. Notargebühren, Gerichtskosten, Grunderwerbsteuern) sowie weitere Vermessungskosten (wie z.B. das Anzeigen des Grundstücks in der Örtlichkeit, Absteckung des „Schnurgerütes“, die Gebäudeeinmessung), Nebenkosten (wie z.B. Hausanschlüsse von Versorgungsträgern) sind durch die Investierende oder den Investierenden zu tragen.

Alle Lasten und Abgaben für das Grundstück sind von der/dem Investierenden über die gesamte Vertragslaufzeit in voller Höhe zu übernehmen und zwar insbesondere öffentliche und privatrechtliche Abgaben, Grundsteuer, Versicherungen, Müllabfuhr, Wasser und Abwasser etc.

6 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber*innen ist auf Anforderung die Bonität nachzuweisen.

Die Stadt Münster behält sich ausdrücklich vor, Investierende ungeachtet der gebotenen Startmieten nicht zu berücksichtigen, wenn sie wegen fehlender Bonität oder wegen mangelnder Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und/oder Fachkunde als ungeeignet für die spätere Durchführung des Bauvorhabens erscheinen.

7 Ausschreibungsverfahren

7.1 Bewerberauswahlkriterium und Bewertung

Die Vermarktung des Baugrundstücks erfolgt auf Grundlage eines Vermarktungs- und Preisfestsetzungsbeschlusses durch den Hauptausschuss der Stadt Münster vom 24.04.2024.

Die Grundsätze für die Vergabe städtischer Grundstücke – Mehrfamilienhäuser – gemäß Beschluss des Rates vom 18.05.2022 sehen für den freifinanzierten Wohnraum eine Angebotsabgabe zur Höhe der Startmiete vor. Die Investierenden haben ein verbindliches Gebot zur Höhe der Miete bei Bezugsfertigkeit der Wohnungen (=Startmiete) abzugeben. Die hier angebotenen Mieten sind bei der Erstvermietung verbindlich einzuhalten – unabhängig vom tatsächlichen Fertigstellungstermin der Wohnungen.

Den Zuschlag erhält, wer die geringste Startmiete unter Berücksichtigung der geforderten Wohnqualitäten bietet. Bei Angebotsgleichheit entscheidet das Los. Eine maximale Startmiete wird nicht vorgegeben.

Gebotene Staffelmieten, gleitende oder mit Bedingungen bzw. Auflagen versehende Angebote finden keine Berücksichtigung.

Nach Auswertung der Angebote wird die Entscheidung zur Vergabe in den zuständigen parlamentarischen Gremien eingeholt.

7.2 Bewerbungsunterlagen

Voraussetzungen zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind:

- a) Ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt (verbindliches Gebot auf die Startmieten/Verpflichtungserklärung, dass alle konzeptionellen und qualitativen Vorgaben im Exposé erfüllt werden/Bestätigung der Anerkennung der Verfahrensbedingungen als Grundvoraussetzung für die Vergabe)
- b) Verpflichtungserklärung, dass die im Exposé genannten Beiträge, weitere Kosten und Vertragsnebenkosten nach Abschluss des Erbbaurechtsvertrages innerhalb von 4 Wochen und die jährlichen Erbbauzinsen gezahlt werden
- c) Kurzportrait (allgemeine Angaben/Flyer/Referenzobjekte)
- d) Bestätigung einer der deutschen Finanzaufsicht unterliegenden Bank, eines Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft, dass die Bewerber*innen über ein Eigenkapital von mindestens 240.000,00 € verfügen (Eigenkapitalnachweis) und/oder eine Finanzierungsbestätigung einer der deutschen Finanzaufsicht unterliegenden Bank, eines Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft
- e) Verpflichtungserklärung über die Bereitschaft zur Erfüllung der festgeschriebenen Zielvorgaben

Die vorgenannten Angaben und beizubringenden Unterlagen sind zwingend. Das Fehlen, auch einzelner Angaben bzw. das fehlende Anerkenntnis von einzelnen zwingenden Kriterien, führt zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren. Das Gleiche gilt für die notwendigen zu erbringenden Unterlagen.

Nebenangebote sind nicht zulässig.

Die Bewerbung muss mit dem Antragsblatt erfolgen.

Soweit ein Nachweis der Bonität gefordert wird, ist dieser innerhalb der dafür gesondert festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, führt dies zum Ausschluss vom Ausschreibungsverfahren.

Die im Rahmen des Angebotes getroffenen Aussagen sind verbindlich.

Rückfragen zur Ausschreibung sind jederzeit möglich (siehe unter Kapitel Ansprechpersonen)

7.3 Form der Bewerbung

Die schriftliche Bewerbung einschließlich aller aufgeführten und geforderten Unterlagen und Nachweise sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift:

„NICHT ÖFFNEN – Termsache!

Objektnummer 23 21 01 BGE 0361/200

Erbbaurecht – Mehrfamilienhausgrundstück – BG „Kinderhaus – Langebusch/Westhoffstraße“; B-Plan 590

Name, Anschrift der/des Investierenden

bis spätestens

Mittwoch, den 31.07.2024 um 24 Uhr

der Stadt Münster, Amt für Immobilienmanagement – Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster, zuzustellen, wobei das Eingangsdatum maßgeblich ist.

Der Umschlag kann auch persönlich im Sekretariat des Amtes für Immobilienmanagement (v. g. Adresse, Zimmer 613) abgegeben oder in den Nachbriefkasten der Stadt Münster, Klemensstraße 10, eingeworfen werden. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist; Fristverlängerungen sind nicht möglich. Der tatsächliche Eingang bei der angegebenen Stelle ist maßgebend. Im Zweifel haben die Bewerber*innen den rechtzeitigen Zugang nachzuweisen.

Die Öffnung der Gebote erfolgt nach Ablauf der Gebotsfrist ohne Beteiligung der Bewerber*innen und der Öffentlichkeit.

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

7.4 Ausschluss vom Vergabeverfahren

Unter folgenden Voraussetzungen erfolgt ein Ausschluss vom Vergabeverfahren:

- a) Angebote, die per E-Mail oder Fax zugeleitet wurden
- b) Angebote, die zur Fristwahrung vorab per E-Mail oder Fax gesendet wurden und anschließend ordnungsgemäß im verschlossenen Umschlag eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn die postalische Zustellung noch vor Ablauf der Abgabefrist erfolgt.

Diese Arten der Angebotsabgabe verstoßen gegen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Angebotes und dürfen daher im Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden.

- c) Nicht rechtzeitig abgegebene Gebote finden im Vergabeverfahren keine Berücksichtigung. Gleiches gilt für unvollständige Gebote.
- d) Wenn schuldhaft falsche Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation angegeben wurden

8 Hinweise

8.1 Garantiausschluss

Die Stadt Münster übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der diesem Exposé beigefügten Unterlagen (insbesondere Maßstabsgerechtigkeit von Plänen).

Für den Zustand, die Beschaffenheit und Gebrauchsfähigkeit des Grundstücks übernimmt die Stadt Münster keine Garantie. Die Vermarktung des Grundstücks erfolgt in dem Zustand, wie er sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in der Örtlichkeit darstellt. Die in diesem Exposé enthaltenen Angaben und Beschreibungen gelten nicht als vereinbarte Beschaffenheit, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Anforderungen sowohl in subjektiver als auch objektiver Hinsicht im Sinne des § 434 BGB dar. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen.

8.2 Vergabe

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich nicht um eine Ausschreibung im Sinne des geltenden Vergaberechts, sondern um eine für die Stadt Münster unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Gebotes privatrechtlicher Natur.

Es werden aber die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze wie Transparenz, Wettbewerb und das Diskriminierungsverbot beachtet.

Auch mit Entgegennahme des Gebotes bleibt die Stadt Münster in ihrer Entscheidung frei, ob, an wen und zu welchen Bedingungen das Grundstück vermarktet wird.

9 Ansprechpersonen

Fragen zur Bebauung des Grundstücks

Kundenzentrum Planen und Bauen

Tobias Hecker

Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Tel.: 02 51/4 92-61 95

<https://www.stadt-muenster.de/sae/kundenzentrum-planen-bauen>

Fragen zum Bauantrag:

Bauordnungsamt

Thomas Wendler

Albersloher Weg 33, 48155 Münster

Tel.: 02 51/4 92-63 56

Bauordnungsamt@stadt-muenster.de

Energetische, ökologische und technische Fragen:

Dezernat des Oberbürgermeisters/Stabstelle Klima

Georg Reinhardt

Klemensstraße 10, 48143 Münster

Tel.: 02 51/4 92-71 51

Reinhardt@stadt-muenster.de

10 Bewerbungsformular

Objektnummer 23 21 01 BGE 0361/200

Erbbaurecht oder Kauf - Mehrfamilienhausgrundstück - BG „Kinderhaus – Langebusch/Westhoffstraße“ – B-Plan 590

Bewerber*in:

Gebotene Startmiete, die nicht der Mietpreisbindung unterliegt:

€/m² freifinanzierter Mietwohnraum

Ich bewerbe mich bzw. wir bewerben uns auf die Vergabe der o.g. Liegenschaft in Form des

Erbbaurechts

Ich erkenne/wir erkennen die im Exposé vorgegebenen Verfahrensbedingungen an und diese werden im Fall des Zuschlags eingehalten. Zudem erkläre ich bzw. erklären wir, dass die unter allen Punkten des Exposés vorgegebenen konzeptionellen und qualitativen Vorgaben erfüllt und dass die jährlich anfallenden Erbbauzinsen alternativ die Ablösesumme oder der Kaufpreis gezahlt werden. Ich versichere/wir versichern, dass alle anfallenden Beiträge, Vertragsnebenkosten und alle weiteren Kosten nach Vertragsschluss innerhalb von vier Wochen gezahlt werden. Ich bzw. wir verfügen über das erforderliche Eigenkapital in Höhe von mindestens 240.000,00 € und weise*n dies auf dem beigefügten Blatt nach.

Datum, Ort

Unterschrift

Anlagen:

- Kurzportrait (allgemeine Angaben zum Bewerber bzw. zur Bewerberin sowie mögliche Referenzen)
- Eigenkapitalnachweis und/oder Finanzierungsbestätigung

Eigenkapitalnachweis

Bewerber*in: _____

Objektnummer: 23 21 01 BGE 0361/200
Erbbaurecht Mehrfamilienhausgrundstück - BG

Eigenkapital/Bargeld lt. Antragstellung: _____

Erklärung über eigene Geldmittel

Zur Vorlage bei der Stadt Münster, Amt für Immobilienmanagement bestätigen wir Ihnen, dass Sie über folgende Guthaben verfügen, die auch als Eigenkapital für das Bauvorhaben zur Verfügung stehen. Das o.g. Eigenkapital/Bargeld wird gemäß folgender Aufstellung und den beiliegenden Nachweisen z.B. Kopien von Sparbüchern, Wertpapierdepot-, Bauspar- und Girokontoauszügen belegt:

Anlageart	Inhaber	Konto-Nr.	Betrag:

Gesamtbetrag des nachgewiesenen Eigenkapitals:

Aktuelle Nachweise über die Geldmittel sind beigelegt (Kopie aktueller Kontoauszüge bzw. aktuelle Bestätigung der Bank).

Ort, Datum

Geldinstitut (Stempel u. Unterschrift)

Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers:

Es wird versichert, dass es sich bei den o.g. Geldmitteln nicht um Fremdmittel, rückzahlbare private Darlehen oder Dispositionskredite handelt. Rechte Dritter an dem o.g. Eigenkapital bestehen nicht. Ich/wir erklären, dass die o.g. Barmittel zur Finanzierung des Bauvorhabens zur Verfügung stehen und die Gelder ausschließlich für den Bau bzw. den Erwerb der geplanten Mehrfamilienhäuser eingesetzt werden.

- In den o. g. Geldmitteln sind Schenkungen in Höhe von _____ € enthalten.
Für diese Beträge haben wir Schenkungserklärungen der schenkenden Person*en und Überweisungsbelege beigelegt.

Es ist bekannt, dass falsche Angaben den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge haben können.

Ort, Datum

Unterschrift aller Bewerber*innen